

**Verordnung  
der Stadt Erding zum Schutz vor unnötigen Störungen  
(Hauslärmverordnung)  
Vom 06. August 1996**

Die Stadt Erding erläßt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U) folgende

**Verordnung**

§ 1

**Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2

**Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, wenn sie im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
- b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von motorisierten Maschinen und Werkzeugen.

- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z. B. Rasenmäher, Laubkehrmaschinen, Kettensägen) benutzt werden.

Dies gilt nicht für Haus- und Gartenarbeiten, die von einem Gewerbebetrieb bzw. öffentl. Bauhofbetrieb ausgeführt werden.

§ 3

**Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte, insbesondere in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Bei Musikausübung in geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente

und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, daß die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

**Haustierhaltung**

Zum Schutz von unnötigen Störungen haben die Halter von Haustieren, insbesondere von Hunden, auf diese in dem notwendigen Maße einzuwirken, damit sie insbesondere während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durch ihr Gebell oder sonstiges Geräusch die Nachbarschaft nicht belästigen.

§ 5

**Ausnahmen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den einzelnen Gebots- und Verbotsbestimmungen widerruflich und mit Auflagen zugelassen werden.

§ 6

**Zuwiderhandlungen**

Wer den §§ 1, 3 und 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 5.000.-- DM belegt werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung der Stadt Erding über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Erding (Hauslärmverordnung) vom 22.11.1976 außer Kraft.